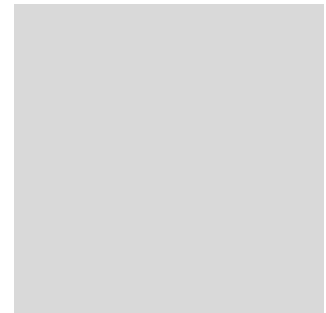
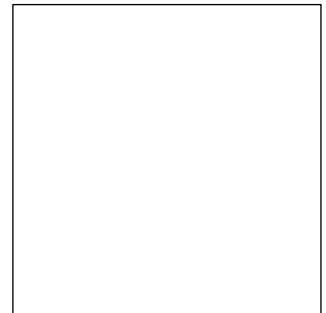


Überprüfung Gewässerraum Lauibach

Detailabklärungen und Interessensabwägung



416-09
19. Dezember 2023

R+K

Die Raumplaner.

Impressum

Auftrag	Überprüfung Gewässerraum Lauibach, Morschach		
Auftraggeber	Gemeinderat der Gemeinde Morschach Schulstrasse 6 6443 Morschach		
Auftragnehmer	R+K Büro für Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Büro für Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Büro für Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Ivo Kuster, Jakob Müller		
Titelbild	Gewässernetz, Liegenschaften und Luftbild, www.map.geo.sz.ch		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Ausgangslage	4
2. Abschnittsweise Prüfung Gewässerraum	8
2.1 Interessensabwägung	8
2.1.1 Abschnitte Lauibach	8
2.1.2 Abschnitt 1	9
2.1.3 Abschnitt 2	12
2.1.4 Abschnitt 3	15
2.1.5 Abschnitt 4	18
2.1.6 Abschnitt 5	22
2.1.7 Abschnitt 6	25

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Einleitung

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG werden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, welcher erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Innerhalb des kantonalen Richtplans wurde diese Aufgabe den Gemeinden delegiert.

Diesem Auftrag kommt die Gemeinde Morschach mit der vorliegenden «Teilrevision Nutzungsplanung 2016+» nach.

Die «Teilrevision Nutzungsplanung 2016+» lag vom 30. Oktober 2020 bis zum 30. November 2020 öffentlich auf (Amtsblatt Nr. 44, 30. Oktober 2020, S. 2683 f.).

Verwaltungsgerichtsentscheid

Aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids Nr. III 2022 124 vom 26. Januar 2023 wurde der Gewässerraum des Degenbalmbachs zur Neubeurteilung an die Gemeinde zurückgewiesen. Darin wird ebenfalls der Lauibach erwähnt, welcher ebenfalls überprüft werden muss. Das vorliegende Dokument «Überprüfung Gewässerraum Lauibach» prüft die Ausscheidung im Detail und berichtet über die geforderte Interessensabwägung.

BLN 1406

Das Objekt 1406 « Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi » des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ist massgebend, ob die Gewässerraumbreite nach Art. 41a Abs. 1 GSchV oder nach Art. 41a Abs. 2 GSchV bemessen wird. Das Bundesgericht hat mit BGE II 198 Erw. 4 entschieden, dass die Schutzziele des BLN-Objekts 1416, die explizit gewässerbezogenen Schutzziele (Ziff. 3.2, Ziff. 3.7 und Ziff. 3.8) sowie auch jene, welche auch auf die Gewässer und ihre Uferräume anwendbar sind (z.B. Ziff. 3.6 und Ziff. 3.10), auch auf das Teilgebiet Rigi und somit sinngemäss auch auf das Teilgebiet Urnersee anwendbar sind. Da die Frage nach der Bemessungsweise durch diesen Entscheid in einem ähnlichen Fall im selben BLN-Gebiet geklärt wurde, sowie im VGE III 2022 124 ebenfalls bestätigt wurde, wird beim Degenbalmbach auf die Bemessungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV zurückgegriffen.

5.9.1 Die Beschwerde erweist sich somit insoweit als begründet, als der Gewässerraum des im BLN-Objekts Nr. 1606, Teilraum Urnersee, situierten Degenbalmbachs nach den Vorschriften von Art. 41a Abs. 1 GSchV auszuscheiden ist, wobei für dessen Festlegung die natürliche Gerinnesohlenbreite bekannt sein resp. hergeleitet werden muss.

Abb. 1: Auszug VGE III 2022 124 vom 26.01.2023 Erw. 5.9.1

Festzuhalten bleibt zwar einerseits die Spezialsituation des Degenbalmbachs, welcher wie auch das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach Dorf im Gegenzug zu anderen Siedlungsgebieten (Viznau, Gersau, Beckenried, ...) vollständig im BLN-Objekt liegt und die Frage der Bemessungsweise ohne den BGE vermutlich anders zu beurteilen wäre. Andererseits gilt es darauf hinzuweisen, dass das Verwaltungsgericht mit Entscheid VGE III 2018 21 vom 17.10.2018 insbesondere zum Gewässerraum und dem BLN feststellte, dass keine Gründe für eine Erhöhung der Breite des Gewässerraums ersichtlich seien und auch keine expliziten Schutzziele für Fliessgewässer innerhalb Teilraum «Urnersee» vorhanden seien (VGE III 2018 21 vom 17.10.2018 Erw. 4.4.2). Insofern bestehen bei der Beurteilung, ob im BLN 1406 explizite Schutzziele für Fliessgewässer vorhanden sind verschiedene Auslegungen.

Begehung des
Lauibach


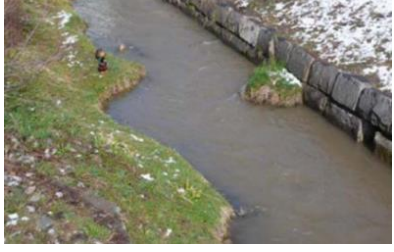

Am 4. Oktober 2023 wurde eine Begehung des Lauibachs durch Vertreter von R+K durchgeführt. Die Erkenntnisse, Bemessungen, Gewässeraufnahmen, und Fotoaufnahmen dieser Begehung sind in den vorliegenden Bericht eingeflossen.

Aktuelle und natürliche
Sohlenbreite

Massgebend für die Bemessung des Gewässerraums nach GSchV ist die durchschnittliche natürliche Sohlenbreite. Diese geht aus der aktuellen Sohlenbreite und einem Korrekturfaktor hervor. Die aktuelle Sohlenbreite entspricht dem Begriff der Gerinnesohle und umfasst den regelmässig mit Wasser bedeckten Bereich ohne Vegetation. Diese Daten wurden vor Ort am 4. Oktober 2023 durch die Firma R+K erhoben. Da je nach Abschnitt andere Breiten vorliegen wurden Durchschnittswerte ermittelt. Aufgrund des kantonalen Merkblatts ist eine Vereinheitlichung der Gewässerraumbreiten resp. der natürlichen Sohlenbreiten erwünscht.

Breitenvariabilität

Ein Korrekturfaktor führt dabei von der aktuellen Sohlenbreite/Gerinnesohlenbreite zur natürlichen Sohlenbreite. Dieser findet wie folgt statt:

<p>Natürlich</p> <p>kein Faktor x 1</p>		<p>Naturnah; unverbaute Gewässer</p>
<p>Eingeschränkte Breitenvariabilität</p> <p>Korrekturfaktor x 1.5</p>		<p>Eingeschränkt, wenig beeinträchtigt; teilweise begradigtes, punktuell oder einseitig verbautes Ufer</p>
<p>Fehlende Breitenvariabilität</p> <p>Korrekturfaktor x 2</p>		<p>Naturfremd; künstlich, begradigtes bis vollständig verbautes Gewässer, beidseitig verbautes Ufer</p>

Beispiel: 0.50 m aktuelle Sohlenbreite x 1.5 = **0.75 m natürliche Sohlenbreite**

Beispiel: 2.00 m aktuelle Sohlenbreite x 1.5 = **3.00 m natürliche Sohlenbreite**

Beispiel: 0.50 m aktuelle Sohlenbreite x 2 = **1.00 m natürliche Sohlenbreite**

Beispiel: 2.00 m aktuelle Sohlenbreite x 2 = **4.00 m natürliche Sohlenbreite**

Auch Einschränkungen der Breitenvariabilität (naturnah, wenig beeinträchtigt, naturfremd) wurden vor Ort am 4. Oktober 2023 durch die Firma R+K erhoben. Die erhobenen Daten gehen den ökomorphologischen Daten des AfG vor.

Massgebende
Berechnungsgrundlage

Art. 41a Abs. 1 Gewässerschutzverordnung:

Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;*
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 – 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;*
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.*

Berechnungsbeispiel:

Aktuelle Sohlenbreite (Messung vor Ort): **0.8 m**

Korrekturfaktor (Breitenvariabilität): **1.5**

Natürliche Sohlenbreite: **1.2 m** (= 0.8 m x 1.5)

Berechnungsgrundlage: **Art. 41a Abs. 1 lit. b** (da über 1 m natürliche Sohlenbreite)

Berechnung: 1.2 m x 6 + 5 m = **12.2 m Gewässerraumbreite**

2. Abschnittsweise Prüfung Gewässerraum

2.1 Interessensabwägung

Im nachfolgenden Kapitel werden die Fließgewässerabschnitte einzelfallweise einer umfassenden Interessensabwägung (Art. 3 Raumplannungsverordnung) unterzogen. Dabei werden die relevanten Interessen ermittelt, diese bewertet und schlussendlich abgewogen.

2.1.1 Abschnitte Lauibach

Der Lauibach wird trotz seiner periodischen und natürlichen Trockenlegung als Fließgewässer bezeichnet. Nur bei Starkniederschlägen füllt sich der Rinneverlauf mit Wasser.

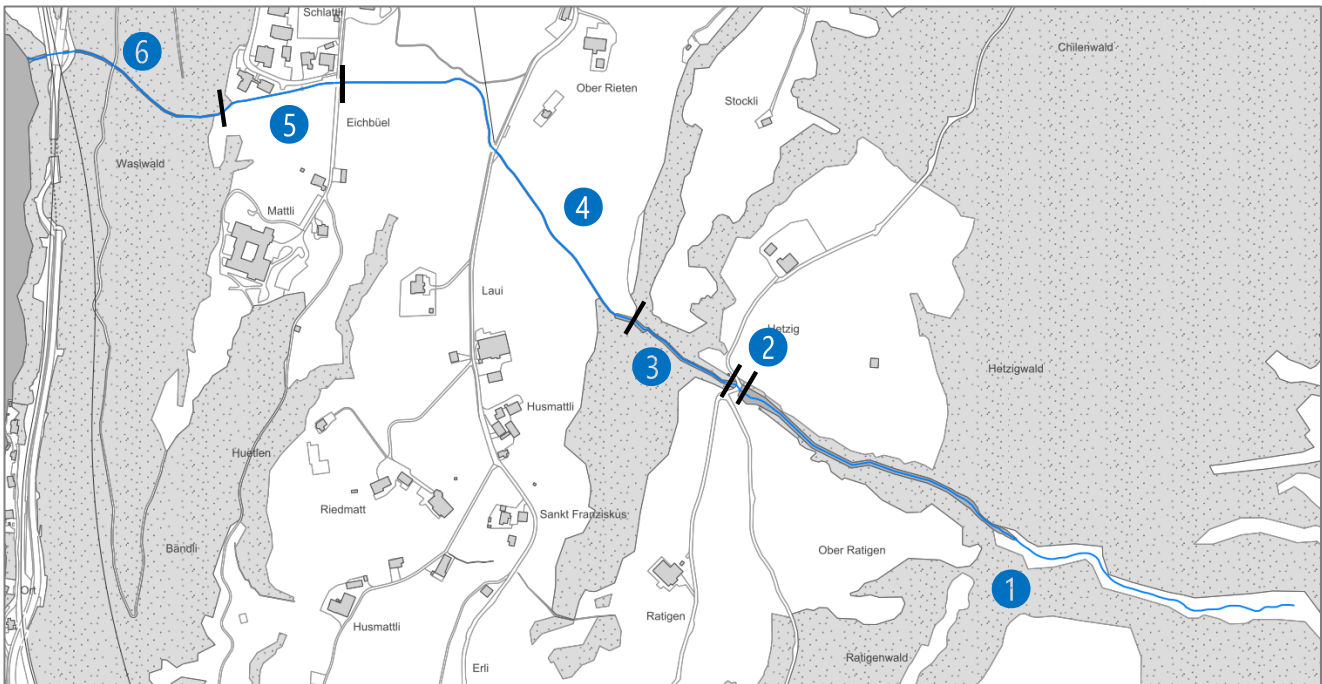


Abb. 2: Abschnitte Lauibach auf Grundlage Gewässernetz (AfG), www.map.geo.sz.ch, Aufruf am 03.05.2023

— Gewässernetz bestehend

2.1.2 Abschnitt 1

Gewässername	Lauibach
Gewässernummer	000-2300 (Fachschlüssel)
Abschnitt	1 (1900-01-01-4917), (1900-01-01-4918)
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)
Verzichtsgrund	<input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein



Abb. 3: Verortung Abschnitt 1

Abschnittslänge	343 m
Heutige durchschnittliche Sohlenbreite	2.0 m (gemäss Ökomorphologie)
Erhebungsgrundlage	Ökomorphologie WebGIS Kanton Schwyz (Stand 04.05.2023)
Klasse Breitenvariabilität	nicht bestimmt
Korrekturfaktor	1.0 (Annahme naturnah)
Natürliche Sohlenbreite	2.0 m (nicht plausibel) 6.0 m gemäss AV plausibel
Breite plausibel	-
Gewässerraumberechnung	Art. 41a Abs. 1 GSchV
Gewässerraumbreite	- Verzicht
Gewässerrauminventar	Nicht vorhanden

Ermittlung der relevanten Interessen

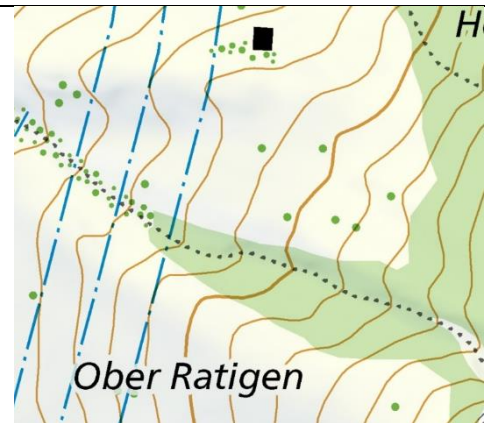
Lage

Der Abschnitt 1 befindet sich im Wald.



Der Abschnitt 1 des Lauibachs ist in den kantonalen Grundlagen (Gewässernetz, ökomorphologische Daten) als Gewässer verzeichnet.

Der Abschnitt 1 des Lauibachs ist in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo nicht ersichtlich.



Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang

Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt 1 innerhalb der Gefahrenhinweisfläche aufgrund Hochwasser / Murgang.



Hochwasserschutzpriorität

Keine massgebenden Interessen vorhanden.

Revitalisierung

Keine massgebenden Interessen vorhanden. Eine Revitalisierung ist nicht beabsichtigt oder geplant.

Gewässerrauminventar

Der Abschnitt 1 ist nicht im Gewässerrauminventar erfasst.

Gewässernutzung

Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Lauibachs besteht darin, bei Niederschlägen anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.

Land- und Forstwirtschaft

Der Abschnitt 1 befindet sich im Wald.

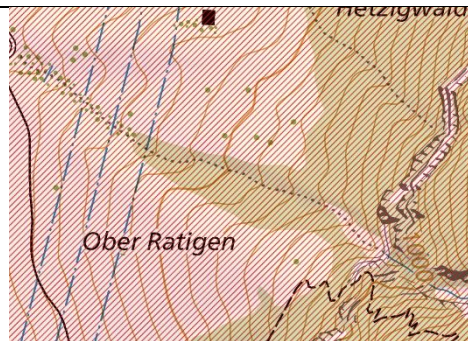
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:

Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.

Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.

**Bewertung der relevanten Interessen**

Lage	Der Abschnitt liegt im Wald und tangiert keine Bauzonen. Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte liegt der Abschnitt 1 innerhalb der Gefahrenhinweisfläche aufgrund Hochwasser / Murgang. Daher wird das Hochwasserschutzinteresse (für eine Gewässerraumausscheidung) als untergeordnet betrachtet. Da das Fließgewässer im Wald liegt, besteht bereits ein hoher Schutz durch die Waldgesetzgebung. Der Abschnitt liegt zusätzlich im BLN-Gebiet.
Hochwasser/Murgang	
Land- und Forstwirtschaft	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	

Abwägung der relevanten Interessen

Aufgrund des BGE und VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 gilt es innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Es stehen jedoch Verzichtsründe wie der Wald und fehlende übergeordnete Interessen entgegen. Aufgrund dessen besteht hier kein Handlungsbedarf für einen Gewässerraum.

Fazit

Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet oder eingedolt oder sehr klein ist. Aufgrund der obigen Interessensabwägung wird festgestellt, dass keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen.

Auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums wird beim Abschnitt 1 verzichtet.

2.1.3 Abschnitt 2

Gewässername	Lauibach	
Gewässernummer	000-2300 (Fachschlüssel)	
Abschnitt	2 (1900-01-01-4919)	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Erhöhung	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Hochwasserschutz <input type="checkbox"/> Gewässernutzung	<input type="checkbox"/> Revitalisierung <input type="checkbox"/> Schutzziele N+L
Reduktion	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Dicht bebaut	<input type="checkbox"/> topografische Verhältnisse

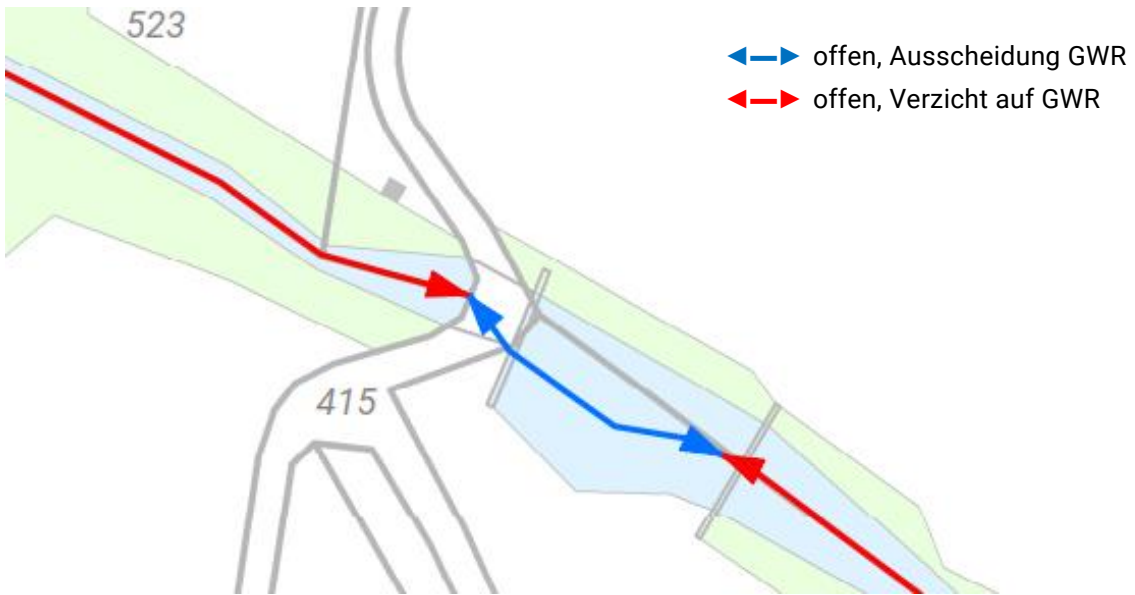





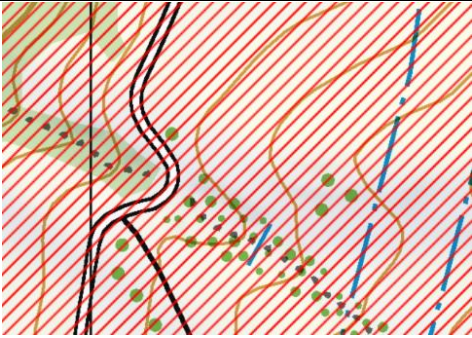
Abb. 4: Verortung Abschnitt 2



Abb. 5: Luftbild WebGIS SZ

Abschnittslänge	35.1 m
Heutige durchschnittliche Sohlenbreite	6.0 m (gemäss Ökomorphologie)
Erhebungsgrundlage	Ökomorphologie WebGIS Kanton Schwyz (Stand 04.05.2023)
Klasse Breitenvariabilität	nicht bestimmt
Korrekturfaktor	1.5 (Annahme eingeschränkt)
Natürliche Sohlenbreite	9 m
Breite plausibel	ja
Gewässerraumberechnung	Art. 41a Abs. 1 GSchV
Gewässerraumbreite	39 m
Gewässerrauminventar	nicht vorhanden

Ermittlung der relevanten Interessen	
<p>Lage</p> <p>Der Abschnitt 2 grenzt einerseits an Wald und andererseits an übrige Dauerwiesen.</p>	
<p>Der Abschnitt 2 des Lauibachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich.</p>	
<p>Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang</p> <p>Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der Gefahrenhinweiskarte aufgrund Hochwasser / Murgang.</p>	
<p>Hochwasserschutzpriorität</p> <p>Keine massgeblichen Interessen vorhanden.</p>	
<p>Revitalisierung</p> <p>Keine massgeblichen Interessen vorhanden.</p>	

Gewässerrauminventar	
Der Abschnitt 2 ist nicht im Gewässerrauminventar erfasst.	
Gewässernutzung	
Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Lauibachs besteht darin, bei Niederschlägen anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.	
Land- und Forstwirtschaft	
Der Abschnitts 2 grenzt einerseits an Wald und andererseits an übrige Dauerwiesen.	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	
Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:	
Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.	
Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.	
Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.	
	
Bewertung der relevanten Interessen	
Lage	Der Abschnitt ist offen geführt und tangiert Waldflächen und übrige Dauerwiesen.
Naturgefahren, Hochwasserschutz	
Land- und Forstwirtschaft	Gemäss kantonalen Grundlagen liegt im Abschnitt kein Hochwasserschutzdefizit vor. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht.
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	
Abwägung der relevanten Interessen	
Es handelt sich beim Abschnitt 2 um einen Geschiebesammler des Lauibachs. Gemäss Merkblatt «Festlegung der Gewässerräume» des Umweltdepartements Kanton Schwyz vom 31.03.2023 sind bestehende Bauten und Anlagen, welche der Hochwassersicherheit dienen in ihrer Gänze in den Gewässerraum zu integrieren resp. zu umfassen. Dazu zählen auch Geschiebesammler. Mit dem Gewässerraum von 39 m wird der gesamte Geschiebesammler sowie weitere Bereiche umfasst.	
Fazit	
Es handelt sich um einen Geschiebesammler, welcher im Hochwasserfall Wasser zurückhält und daher zwingend notwendig ist. Daher ist ein Gewässerraum auszuscheiden.	
Im vorliegenden Fall beläuft sich der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV auf 39 m.	

2.1.4 Abschnitt 3

Gewässername	Lauibach
Gewässernummer	000-2300 (Fachschlüssel)
Abschnitt	3.1 (1900-01-01-4920) 3.2 (1900-01-01-4921)
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)
Verzichtsgrund	<input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein



Abb. 6: Verortung Abschnitt 3

Abschnittslänge	149.9 m
Heutige durchschnittliche Sohlenbreite	3.1: 1.5 m (gemäss Ökomorphologie) 3.2: keine Daten vorhanden
Erhebungsgrundlage	Ökomorphologie WebGIS Kanton Schwyz (Stand 04.05.2023)
Klasse Breitenvariabilität	nicht bestimmt
Korrekturfaktor	1.5 (Annahme eingeschränkt)
Natürliche Sohlenbreite	2.25 m (nicht plausibel) 4.0 m gemäss AV plausibel
Breite plausibel	-
Gewässerraumberechnung	Art. 41a Abs. 1 GSchV
Gewässerraumbreite	29 m
Gewässerrauminventar	Nicht vorhanden

Ermittlung der relevanten Interessen

Lage

Der Abschnitt 3 befindet sich vollständig im Wald.



Landeskarte

Der Abschnitt 3 des Lauibachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich.



Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang

Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 04.05.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der Gefahrenhinweisfläche aufgrund Hochwasser / Murgang.



Hochwasserschutzpriorität

Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Abschnitt kein Handlungsbedarf bezüglich Hochwasser festgelegt (*Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020*).

Revitalisierung


Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Abschnitt kein Handlungsbedarf bezüglich Revitalisierung festgelegt (*Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020*).

Gewässerrauminventar

Der Abschnitt 3 ist nicht im Gewässerrauminventar erfasst.

Gewässernutzung

Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Lauibachs besteht darin, bei Niederschlägen anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.

Land- und Forstwirtschaft Der Abschnitt 3 liegt vollständig im Wald.	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen: Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten. Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten. Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.	
	
Bewertung der relevanten Interessen	
Lage Hochwasser/Murgang Land- und Forstwirtschaft Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	Der Abschnitt liegt im Wald und tangiert keine Bauzonen. Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte liegt der Abschnitt 3 innerhalb der Gefahrenhinweisfläche aufgrund Hochwasser / Murgang. Daher wird das Hochwasserschutzinteresse (für eine Gewässerraumausscheidung) als untergeordnet betrachtet. Da das Fließgewässer im Wald liegt, besteht bereits ein hoher Schutz durch die Waldgesetzgebung. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht.
Abwägung der relevanten Interessen	
Aufgrund des BGE und VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 gilt es innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Es stehen jedoch Verzichtsründe wie der Wald und fehlende übergeordnete Interessen entgegen. Aufgrund dessen besteht hier kein Handlungsbedarf für einen Gewässerraum.	
Fazit	
Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet oder eingedolt oder sehr klein ist. Aufgrund der obigen Interessensabwägung wird festgestellt, dass keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen.	
Auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums wird beim Abschnitt 3 verzichtet.	

2.1.5 Abschnitt 4

Gewässername	Lauibach	
Gewässernummer	000-2300 (Fachschlüssel)	
Abschnitt	4.1 (1900-01-01-4922) 4.2 (1900-01-01-4923) 4.3 (1900-01-01-4924) 4.4 (1900-01-01-4925) 4.5 (1900-01-01-4926) 4.6 (1900-01-01-4927)	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Erhöhung	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Hochwasserschutz <input type="checkbox"/> Gewässernutzung	<input type="checkbox"/> Revitalisierung <input type="checkbox"/> Schutzziele N+L
Reduktion	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Dicht bebaut	<input type="checkbox"/> topografische Verhältnisse

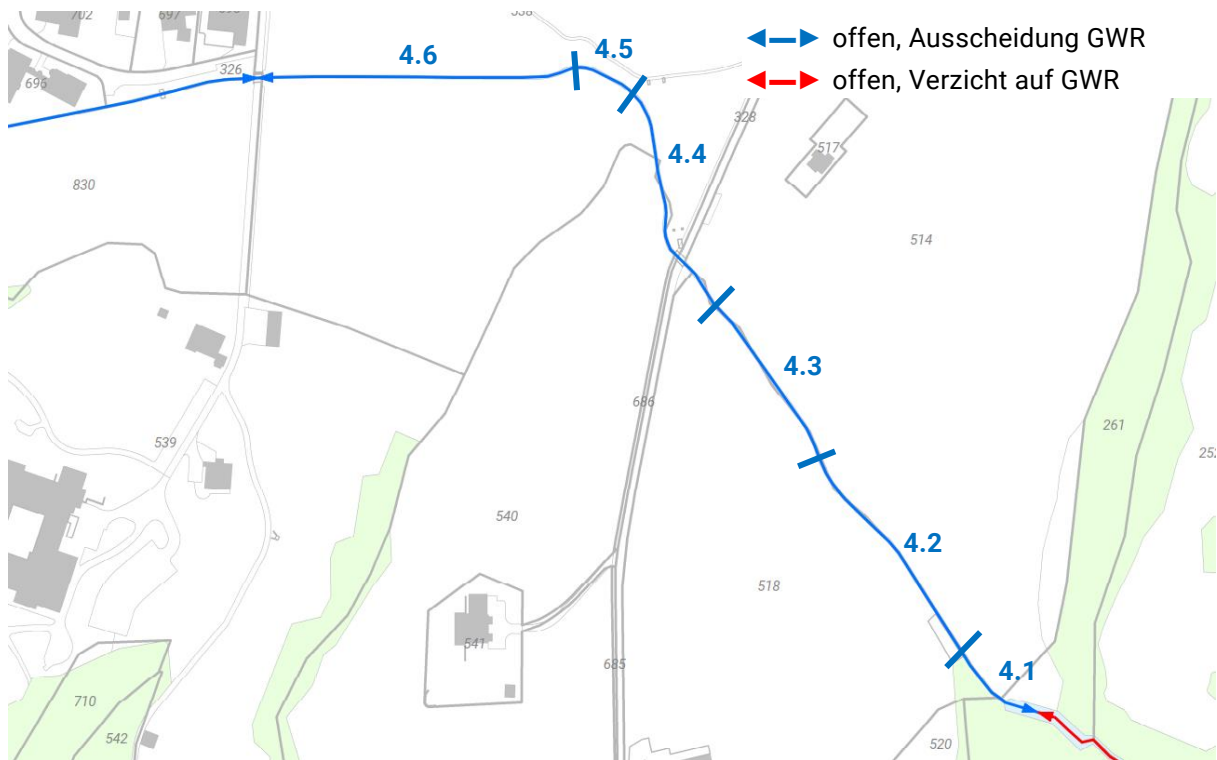


Abb. 7: Verortung Abschnitt 4



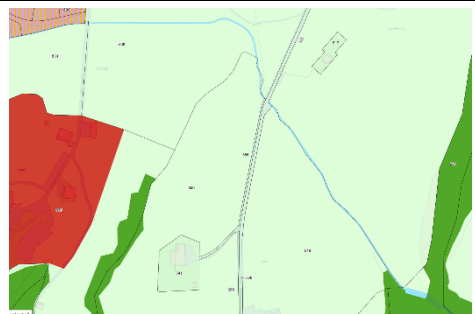
Abb. 8: Erhebung aktueller Sohlenbreite (Foto R+K, 04.10.2023)

Abschnittslänge	489.7 m
Heutige durchschnittliche Sohlenbreite	1.0 m
Erhebungsgrundlage	Begehung vom 4. Oktober 2023
Klasse Breitenvariabilität	Fehlende Breitenvariabilität (beidseitig verbaut)
Korrekturfaktor	2
Natürliche Sohlenbreite	2.0 m
Breite plausibel	ja
Gewässerraumberechnung	Art. 41a Abs. 1 GSchV
Gewässerraumbreite	17 m
Gewässerrauminventar	nicht vorhanden

Ermittlung der relevanten Interessen

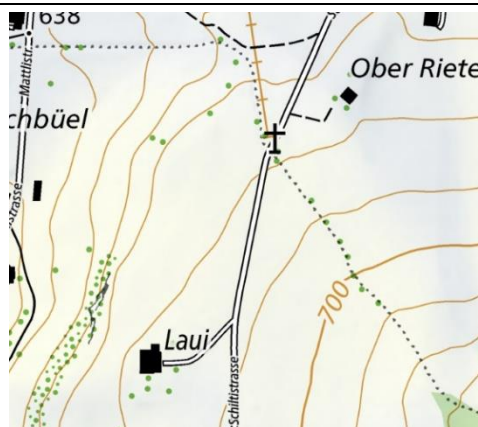
Lage

Der Abschnitts 4 liegt innerhalb der Landwirtschaftszone. Neben dem Gewässer befinden sich übrige Dauerwiesen und extensiv genutzte Wiesen.

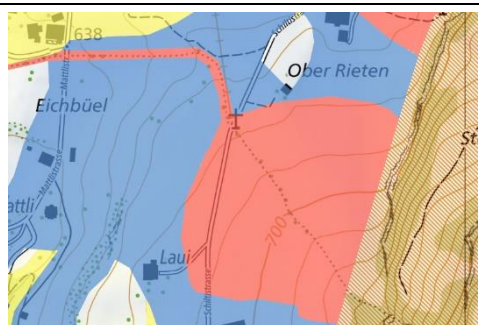


Landeskarte

Der Abschnitt 4 des Lauibachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich.

**Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang**

Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 16.10.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der roten (erhebliche) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.

**Hochwasserschutzpriorität**

Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Teilabschnitt 4.6 ein mittlerer Handlungsbedarf bezüglich Hochwasser festgelegt (*Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020*). Für die anderen Teilabschnitte des Abschnitts 4 besteht kein Handlungsbedarf.

**Revitalisierung**

Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Abschnitt 4.6 ein sehr niedriger Handlungsbedarf bezüglich Revitalisierung festgelegt (*Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020*). Für die anderen Teilabschnitte des Abschnitts 4 besteht kein Handlungsbedarf.

**Gewässernutzung**

Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Lauibachs besteht darin, bei Niederschlägen anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.

Gewässerrauminventar

Der Abschnitt 4 ist nicht im Gewässerrauminventar erfasst.

Land- und Forstwirtschaft

Der Abschnitts 4 liegt innerhalb der Landwirtschaftszone. Neben dem

Gewässer befinden sich übrige Dauerwiesen und extensiv genutzte Wiesen.

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler

Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:

Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.

Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.

Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.



Bewertung der relevanten Interessen

Lage	Der Abschnitt 4 ist offen geführt und tangiert übrige Dauerwiesen und extensiv genutzte Wiesen.
Naturgefahren, Hochwasserschutz	Gemäss kantonalen Grundlagen liegt im Abschnitt eine erhebliche Hochwassergefährdung (mittlerer Handlungsbedarf) vor. Ebenfalls besteht auf einem Teilabschnitt eine Revitalisierungspriorität. Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht.
Revitalisierung	
Land- und Forstwirtschaft	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	

Abwägung der relevanten Interessen

Aufgrund des BGE und VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 gilt es innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Übergeordnete Interessen für eine Erhöhung des Gewässerraums betreffend Hochwasserschutz bestehen nicht. Zudem wird das Revitalisierungspotential als sehr niedrig beurteilt, wonach ebenfalls keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich wird.

Fazit

Aufgrund der Abwägung der übergeordneten Interessen wird beim Abschnitt 4 ein Gewässerraum ausgeschieden.

Der Gewässerraum beläuft sich im Abschnitt 4 auf 17.0 m

2.1.6 Abschnitt 5

Gewässername	Lauibach	
Gewässernummer	000-2300 (Fachschlüssel)	
Abschnitt	5.1 (1900-01-01-4928) 5.2 (1900-01-01-4929) 5.3 (1900-01-01-4930)	
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input checked="" type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)	
Erhöhung	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Hochwasserschutz <input type="checkbox"/> Gewässernutzung	<input type="checkbox"/> Revitalisierung <input type="checkbox"/> Schutzziele N+L
Reduktion	<input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Dicht bebaut	<input type="checkbox"/> topografische Verhältnisse

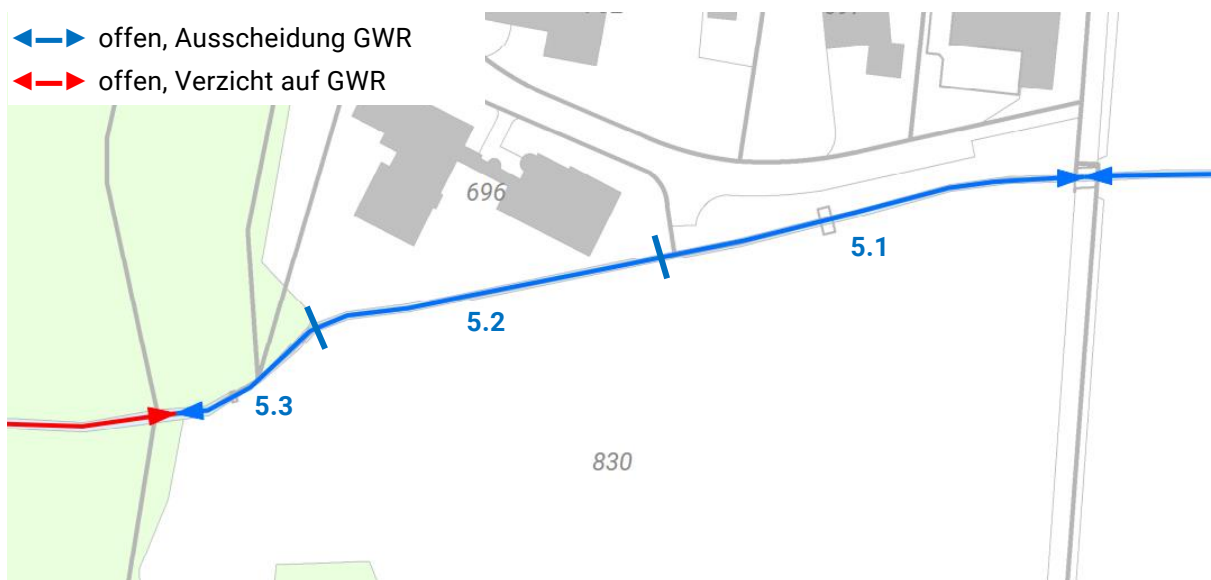


Abb. 9: Verortung Abschnitt 5

Abschnittslänge	150 m
Heutige durchschnittliche Sohlenbreite	1.0 m
Erhebungsgrundlage	Begehung vom 4. Oktober 2023
Klasse Breitenvariabilität	Fehlende Breitenvariabilität (beidseitig verbaut)
Korrekturfaktor	2
Natürliche Sohlenbreite	2.0 m
Breite plausibel	ja
Gewässerraumberechnung	Art. 41a Abs. 1 GSchV
Gewässerraumbreite	17.0 m
Gewässerrauminventar	vorhanden

Ermittlung der relevanten Interessen

Lage

Der Abschnitt 5 tangiert einerseits die Landwirtschaftszone und andererseits die Wohn- und Gewerbezone 3. Südlich des Abschnitts befinden sich Weideflächen.



Der Abschnitt 5 Lauibachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich.

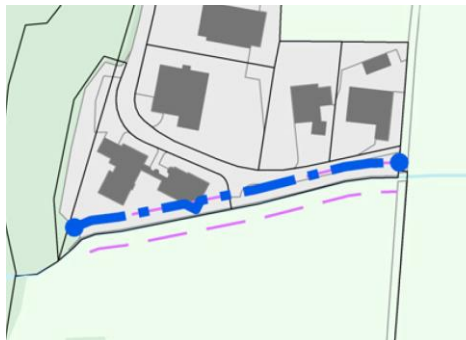


Gewässerrauminventar

Der Abschnitt 5 ist im Gewässerrauminventar erfasst.

Aufgrund massiver Rechtsunsicherheit bei Bauherren und Architekten hatte der Regierungsrat beschlossen, ein behördenverbindliches Gewässerrauminventar für die rechtskräftigen Bauzonen auszuarbeiten. Mit Erlass des Gewässerrauminventars durch den Regierungsrat wurden die Gemeinden verpflichtet, das Inventar bei der nächsten Anpassung in die Nutzungsplanung zu überführen.

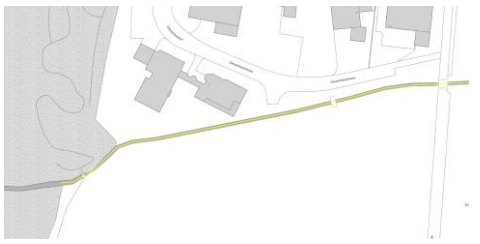


Das Gewässerrauminventar der Gemeinde Morschach wurde im Mai 2014 genehmigt und soll mit der vorliegenden Revision 2016+ in die Nutzungsplanung überführt und abgelöst werden. Aufgrund des «Alters» des Gewässerrauminventars von 9 Jahren ist gemäss Merkblatt des Umweltdepartements sowie der neusten Rechtsprechung eine Überprüfung angezeigt. Ein Verweis auf das rechtskräftige Gewässerrauminventar genügt somit alleinig nicht und kann somit nicht als Bemessungsgrundlage verwendet werden.



Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang

Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 23.03.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der roten (erheblichen) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.



<p>Hochwasserschutzpriorität Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Abschnitt ein mittlerer Handlungsbedarf bezüglich Hochwasser festgelegt (<i>Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020</i>).</p>	
<p>Revitalisierung Gemäss Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz des Amtes für Gewässer ist für den Abschnitt ein sehr niedriger Handlungsbedarf bezüglich Revitalisierung festgelegt (<i>Schlussbericht Handlungsbedarf an den Fliessgewässern des Kantons Schwyz, Amt für Gewässer, November 2020</i>).</p>	
<p>Gewässernutzung Keine massgebenden Interessen vorhanden. Die Nutzung des Lauibachs besteht darin, bei Niederschlägen anfallendes Wasser zu sammeln und abzuleiten. Eine Nutzung dieses Wassers findet nicht statt.</p>	
<p>Land- und Forstwirtschaft Südlich des Gewässerabschnitts befinden sich Weideflächen.</p>	
<p>Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:</p> <p>Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.</p> <p>Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.</p> <p>Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.</p>	
<p>Bewertung der relevanten Interessen</p>	
<p>Lage Hochwasser/Murgang Hochwasserschutzpriorität Revitalisierungspriorität Land- und Forstwirtschaft Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler</p>	<p>Der Abschnitt 5 ist offen geführt und tangiert die Bauzone (Wohn- und Gewerbezone 3) auf einer und Weideflächen auf der anderen Flussseite.</p> <p>Gemäss kantonalen Grundlagen liegt im Abschnitt eine erhebliche Hochwassergefährdung (mittlerer Handlungsbedarf) vor. Ebenfalls besteht eine Revitalisierungspriorität (sehr geringe Revitalisierungspriorität). Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht.</p>
<p>Abwägung der relevanten Interessen</p>	
<p>Aufgrund des BGE und VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 gilt es innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Übergeordnete Interessen für eine Erhöhung des Gewässerraums betreffend Hochwasserschutz bestehen nicht. Zudem wird das Revitalisierungspotential als sehr niedrig beurteilt, wonach ebenfalls keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich wird.</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Aufgrund der Abwägung der übergeordneten Interessen wird beim Abschnitt 4 ein Gewässerraum ausgeschieden.</p>	
<p>Der Gewässerraum beläuft sich im Abschnitt 5 auf 17.0 m</p>	

2.1.7 Abschnitt 6

Gewässername	Lauibach
Gewässernummer	000-2300 (Fachschlüssel)
Abschnitt	6.1 (1900-01-01-4931) 6.2 (1900-01-01-4932)
Festlegung Gewässerraum (Abwägung untenstehend)	<input type="checkbox"/> Festlegung eines Gewässerraums <input checked="" type="checkbox"/> Verzicht auf Festlegung eines Gewässerraum <input type="checkbox"/> Anwendung der Übergangsbestimmungen (GSchV)
Verzichtsgrund	<input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt liegt im Wald <input type="checkbox"/> Abschnitt ist künstlich <input type="checkbox"/> Abschnitt ist eingedolt <input checked="" type="checkbox"/> Abschnitt ist sehr klein

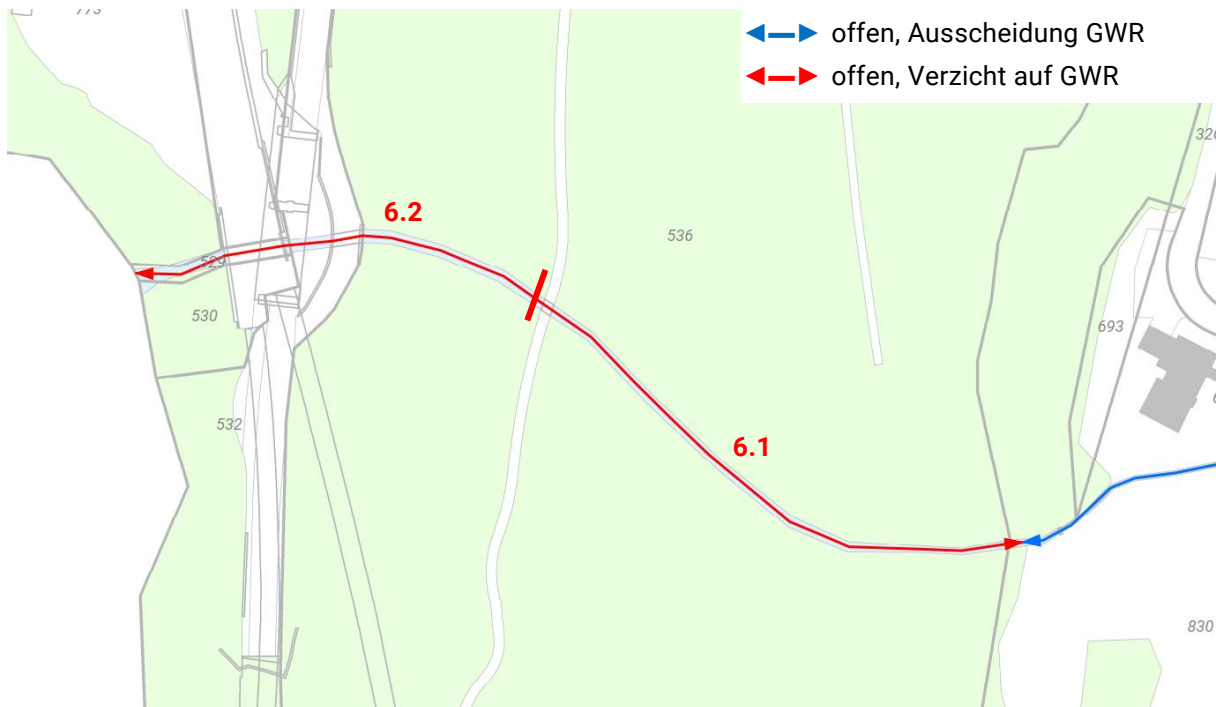


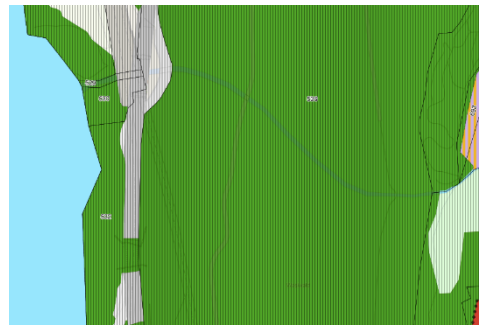
Abb. 10: Verortung Abschnitt 6

Abschnittslänge	239.3 m
Heutige durchschnittliche Sohlenbreite	6.1: 2.0 m (gemäss Ökomorphologie) 6.2: keine Daten vorhanden
Erhebungsgrundlage	Ökomorphologie WebGIS Kanton Schwyz (Stand 04.05.2023)
Klasse Breitenvariabilität	nicht bestimmt
Korrekturfaktor	1.5
Natürliche Sohlenbreite	3 m (plausibel)
Breite plausibel	ja
Gewässerraumberechnung	Art. 41a Abs. 1 GSchV
Gewässerraumbreite	23.0 m
Gewässerrauminventar	Nicht vorhanden

Ermittlung der relevanten Interessen

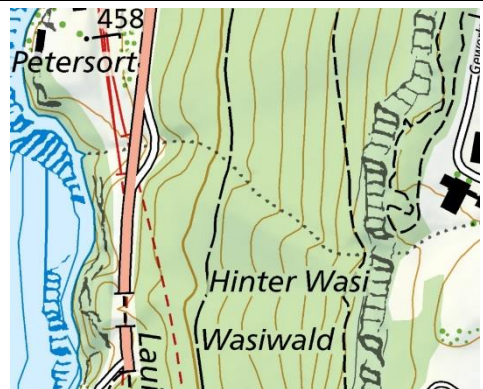
Lage

Der Abschnitt 6 liegt grösstenteils im Wald (ein kleiner Abschnitt befindet sich auf Verkehrsflächen ausserhalb der Bauzone und auf übrigen Gemeindegebiet.



Landeskarte

Der Abschnitt 6 des Lauibachs ist nicht in der Landeskarte 1:25'000 (LK 25) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo ersichtlich.

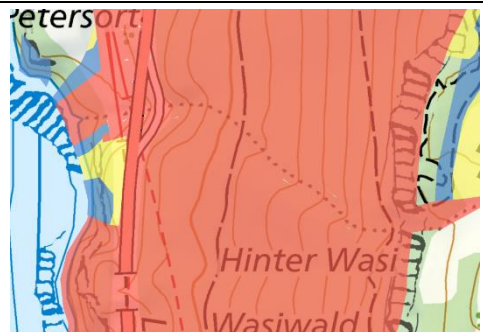


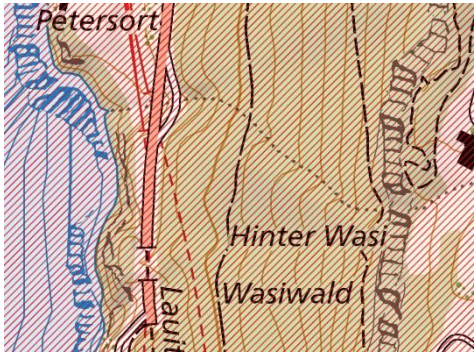
Gewässerrauminventar

Der Abschnitt 6 ist nicht im Gewässerrauminventar erfasst.

Naturgefahrenkarte, Hochwasser und Murgang

Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte (Quelle Webgis, Zugriff 23.03.2023) liegt der Abschnitt innerhalb der roten (erheblichen) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang.



Hochwasserschutzpriorität	
Keine massgebenden Interessen vorhanden.	
Revitalisierung	
Keine massgebenden Interessen vorhanden.	
Gewässernutzung	
Keine massgebenden Interessen vorhanden.	
Land- und Forstwirtschaft	
Keine massgebenden Interessen vorhanden.	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	
Das gesamte Siedlungsgebiet des Ortsteils Morschach liegt innerhalb des BLN Gebiets «1606 Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi». Innerhalb des BLN Gebiets werden folgende allgemeine Schutzziele ausgewiesen:	
Die Feucht- und Trockenlebensräume in ihrer Qualität sowie ökologischen Funktion und mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten.	
Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten.	
Die ökologische Vernetzung der Lebensräume erhalten.	
	
Bewertung der relevanten Interessen	
Lage	Der Abschnitt liegt im Wald und tangiert keine Bauzonen. Gemäss aktueller Naturgefahrenkarte liegt der Abschnitt 6 innerhalb der roten (erheblichen) Gefährdung aufgrund Hochwasser / Murgang. Da das Fliessgewässer im Wald liegt, besteht bereits ein hoher Schutz durch die Waldgesetzgebung.
Hochwasser/Murgang	
Land- und Forstwirtschaft	
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet, wonach ein nationales Interesse am Erhalt der Seen- und Berglandschaft im Zentrum der Schweiz besteht.
Abwägung der relevanten Interessen	
Aufgrund des BGE und VGE III 2022 124 vom 26. Januar 2023 gilt es innerhalb des BLN Objekts Nr. 1606 die Berechnungsweise nach Art. 41a Abs. 1 GSchV anzuwenden. Es stehen jedoch Verzichtsründe wie der Wald und fehlende übergeordnete Interessen entgegen. Aufgrund dessen besteht hier kein Handlungsbedarf für einen Gewässerraum.	
Fazit	
Gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet oder eingedolt oder sehr klein ist. Aufgrund der obigen Interessensabwägung wird festgestellt, dass keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen.	
Auf eine Ausscheidung eines Gewässerraums wird beim Abschnitt 6 verzichtet.	